



Pressemitteilung

Nr. 11/2022

22. November 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 11/2022

bei Antwort bitte angeben

Dr. Matthias Roth
Richter am Landgericht
Pressedezernent

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 0163 5867118

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

Urteil in dem Verfahren wegen des Todes einer im Schwarzwald aufgefundenen Frau

In dem Strafverfahren wegen des Todes einer im Schwarzwald aufgefundenen Frau aus Solingen wurde am heutigen 9. Hauptverhandlungstag vor dem Landgericht Wuppertal das Urteil verkündet.

Das Schwurgericht hat den 33-jährigen Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Die Kammer hat folgende Feststellungen getroffen: Der Angeklagte habe in den späten Abendstunden des 6. September 2021 in der gemeinsamen Wohnung in Solingen durch eine vorsätzliche Körperverletzung fahrlässig den Tod seiner damals 36-jährigen Lebensgefährtin verursacht. Der Tat sei ein Streit wegen der beabsichtigten Beendigung der Beziehung durch die 36-Jährige vorausgegangen. Nachdem die Frau geäußert habe, die Wohnung mit dem gemeinsamen Sohn verlassen zu wollen, habe der Angeklagte sie von hinten an Schulter und Schlüsselbein umgriffen, um sie am Betreten des Schlafzimmers des Sohns zu hindern. In der Folge sei der vom Angeklagten durchgeführte Griff in den Halsbereich der Frau übergegangen. Hierdurch sei die Blutab- und Blutzufuhr zum Gehirn der Frau für ca. drei Minuten unterbrochen worden, was zu ihrem Tod geführt habe.

Die Kammer ist u.a. aufgrund des plausiblen, mit einer Vielzahl an objektiven Beweismitteln überprüften Geständnisses des Angeklagten zu der sicheren Überzeugung gelangt, dass er den Tod seiner damaligen Lebensgefährtin durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursacht habe. Einen zum Zeitpunkt der Tatbegehung vorliegenden Tötungsvorsatz des wegen des vorangegangenen Streits affektiv erregten Angeklagten hat

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebebahn bis Haltestelle

Landgericht



die Kammer nicht sicher feststellen können. Sein Handeln sei primär darauf gerichtet gewesen, die 36-Jährige am Verlassen der Wohnung zu hindern. Ihren Tod habe er mit der notwendigen Sicherheit bei seinem Tun nicht in Kauf genommen.

22. November 2022

Seite 2 von 2

Die Kammer hat bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten insbesondere gewürdigt, dass dieser nicht vorbestraft ist und sich geständig eingelassen hat. Zu seinen Lasten hat die Kammer vor allem das besondere Handlungsunrecht seiner Tat berücksichtigt. Demgegenüber sah sich die Kammer daran gehindert, das Nachtatverhalten des Angeklagten strafscharfend zu werten. Der Vorsitzende hat hierzu erläutert, dass das Verhalten des Angeklagten, der den Leichnam seiner Lebensgefährtin nach der Tat u.a. in ein Planschbecken gewickelt, in den Schwarzwald verbracht und dort angezündet habe, aus menschlicher Sicht betrachtet unfassbar sei, dieses Verhalten aber nicht zum Nachteil des Angeklagten gewertet werden könne, da es nach geltendem Recht grundsätzlich jedem Täter freistehe, sich der Strafverfolgung zu entziehen und die begangene Tat zu verbergen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Binnen einer Frist von einer Woche kann hiergegen Revision eingelegt werden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

Landgericht Wuppertal – 25 Ks 13/22

Staatsanwaltschaft Wuppertal – 45 Js 15/22

Dr. Matthias Roth
Richter am Landgericht
Pressedezernent